

## Informationen zum Thema „Übernahme von Bestattungskosten“

Nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

### Welche Bestattungskosten können übernommen werden?

Es werden die Kosten einer angemessenen Bestattung in einfacher, aber würdiger und ortsüblicher Form übernommen. Hierbei sind jedoch nur die Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

Der Kreis Mettmann hat mit den Bestattern Vergütungssätze bei Bestattungen von Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfängern vereinbart. Es empfiehlt sich daher den Bestatter bereits im Vorfeld über einen möglichen Sozialhilfeantrag zu informieren. Nähere Informationen zur Höhe der übernahmefähigen Kosten können Sie vorab bei der Kreisverwaltung Mettmann erfragen.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Folgende Personen sind berechtigt einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu stellen:

- Erben
- der Vater eines nichtehelichen Kindes (bei Tod der Mutter in Folge von Schwangerschaft oder Entbindung)
- Unterhaltspflichtige
- öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige

Beachten Sie bitte, dass der Kreis Mettmann nur zuständig ist, wenn die Verstorbene/der Verstorbene Sozialhilfeleistungen vom Kreis Mettmann bzw. einer kreisangehörigen Stadt erhalten hat. Sollte kein Sozialhilfebezug bestanden haben, können Sie einen Antrag stellen, sofern der Sterbeort im Kreis Mettmann liegt.

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Bestattungskostentragungspflicht in Ihrem städtischen Sozialamt oder bei der Kreisverwaltung Mettmann zu stellen. Der Antrag kann hierbei sowohl vor oder auch erst nach erfolgter Bestattung gestellt werden.

## Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

### Unterlagen über die Verstorbene/den Verstorbenen

- Sterbeurkunde (zum Nachweis des Todesfalls)
- Nachweis zum Gesamtvermögen am Sterbetag (Girokonto, Sparsbuch, Bargeld, Kraftfahrzeug, Grundvermögen, etc.)
- anlässlich des Todes erbrachte Geldleistungen, z.B. aus Sterbegeldversicherungen
- Testament/Erbvertrag
- Angaben über weitere Angehörige
- Informationen ob ggf. besondere Umstände des Todesfalls vorliegen (z.B. Tötung)
- ggf. Bestattungsverfügung

### Unterlagen des Verpflichteten

- Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Angaben zum eigenen Einkommen und Vermögen (sowie ggf. weiterer Personen die in einer Einstandsgemeinschaft leben) - d.h. Kontoauszüge, Sparsbücher, Rückkaufswerte von Kapitalversicherungen, Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, ggf. Bescheide über Sozialleistungen, usw.
- Nachweise über Belastungen wie Unterkunftskosten oder Versicherungen
- ggf. Nachweise zum Besitz von Wohneigentum

### Sonstige Unterlagen

- Rechnung bzw. Kostenvoranschlag des Bestatters
- ggf. Gebührenbescheid des Ordnungsamtes
- Bescheid über die Friedhofsgebühren

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung. Eventuell können im Einzelfall noch weitere Unterlagen erforderlich sein. Hierüber werden Sie im Rahmen der Antragsbearbeitung informiert.

---

Nach Einreichung der o.g. Unterlagen wird geprüft, ob Ihnen die Tragung der erforderlichen Bestattungskosten (nicht) zugemutet werden kann. Hierbei wird neben wirtschaftlichen Aspekten auch Ihre Beziehung zur Verstorbenen/zum Verstorbenen berücksichtigt. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie unaufgefordert Rückmeldung.

Bei Problemen und weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mastnak, Tel. 02104 99-2122, [s.mastnak@kreis-mettmann.de](mailto:s.mastnak@kreis-mettmann.de), bei der Kreisverwaltung Mettmann.